

# SKRIPT



## **Wiederholerlehrgang für die Prüfung zum Bilanzbuchhalter (IHK)**

Fallstudie zur Umsatzsteuer

## Impressum

**Herausgeber:**

examio GmbH  
Alte Textilfabrik  
Friedrichstraße 20  
57072 Siegen

**Autor:**

Dipl.-Finanzwirt (FH) Ken Keiper  
Ringstraße 33  
56651 Oberzissen  
info@kenkeiper.de  
www.kenkeiper.de

**Rechtsstand:**

01.01.2024

**Haftungsausschluss:**

Die Inhalte dieses Skripts wurden unter Beachtung der größtmöglichen Sorgfalt erstellt. Gleichwohl kann für die Inhalte und die rechtliche Umsetzung der hier beschriebenen Themen keine Haftung vom Herausgeber oder Autor übernommen werden.

© 2024 Ken Keiper

Dieses Skript ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Skript darf in jeglicher Form ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Autors nicht reproduziert und/oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

# Inhalt

---

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten .....</b> | <b>7</b>  |
| 1.1. Vorgeschichte.....  | 7         |
| 1.2. Bearbeitungshinweise .....                                | 7         |
| 1.3. Aufgabenstellung .....                                    | 8         |
| <br>   |           |
| <b>2. Unternehmereigenschaft .....</b>                         | <b>9</b>  |
| 2.1. Sachverhalt (9 Punkte) .....                              | 9         |
| 2.2. Aufgabenstellung .....                                    | 9         |
| 2.3. Lösung.....   | 10        |
| 2.3.1. Unternehmereigenschaft von AD.....                      | 10        |
| 2.3.2. Unternehmereigenschaft der Dumbletür GmbH.....          | 10        |
| 2.3.3. Verkauf digitaler Medien.....                           | 10        |
| <br>   |           |
| <b>3. Vermietung eines Gebäudeteils .....</b>                  | <b>12</b> |
| 3.1. Sachverhalt (18 Punkte) .....                             | 12        |
| 3.2. Aufgabenstellung .....                                    | 12        |
| 3.3. Lösung.....   | 13        |
| 3.3.1. Vermietung ggü. Daniel Radklippe .....                  | 13        |
| 3.3.2. Vermietung ggü. Oliver.....                             | 13        |
| 3.3.3. Vermietung ggü. Fred Wiesel .....                       | 14        |
| 3.3.4. Vermietung ggü. Dumbletür GmbH.....                     | 14        |

|   |           |
|---|-----------|
| <b>4. Reparaturen am Schloss</b> .....                | <b>15</b> |
| 4.1. Sachverhalt (6 Punkte).....                      | 15        |
| 4.2. Aufgabenstellung.....                            | 15        |
| 4.3. Lösung .....                                     | 16        |
| <b>5. Verkauf eines Nebengebäudes</b> .....           | <b>17</b> |
| 5.1. Sachverhalt (8 Punkte).....                      | 17        |
| 5.2. Aufgabenstellung.....                            | 17        |
| 5.3. Lösung .....                                     | 18        |
| 5.3.2. Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug .....      | 18        |
| <b>6. Bestellung von Unterrichtsmaterialien</b> ..... | <b>20</b> |
| 6.1. Sachverhalt (8 Punkte).....                      | 20        |
| 6.2. Aufgabenstellung.....                            | 20        |
| 6.3. Lösung .....                                     | 21        |
| 6.3.1. Vorliegen eines Reihengeschäfts .....          | 21        |
| 6.3.2. Lieferung von V an B .....                     | 21        |
| 6.3.3. Lieferung von B an AD.....                     | 21        |
| 6.3.4. Auswirkungen von § 25b UStG.....               | 22        |
| <b>7. Anbau des Schlosses</b> .....                   | <b>23</b> |
| 7.1. Sachverhalt (7 Punkte).....                      | 23        |
| 7.2. Aufgabenstellung.....                            | 23        |

|  |           |
|--|-----------|
| 7.3. Lösung.....                                     | 24        |
| <b>8. Finanzierung .....</b>                         | <b>25</b> |
| 8.1. Sachverhalt (9 Punkte) .....                    | 25        |
| 8.2. Aufgabenstellung .....                          | 25        |
| 8.3. Lösung.....                                     | 26        |
| 8.3.1. Darlehensüberlassung von Gringotts an AD..... | 26        |
| 8.3.2. Vorsteuerabzug von AD.....                    | 26        |
| 8.3.3. Sicherungsübereignung des PKW .....           | 27        |
| <b>9. Internationale Tagung.....</b>                 | <b>28</b> |
| 9.1. Sachverhalt (5 Punkte) .....                    | 28        |
| 9.2. Aufgabenstellung .....                          | 28        |
| 9.4. Lösung.....                                     | 29        |
| 9.4.1. Rechtsgeschäftsloses Verbringen .....         | 29        |
| 9.4.2. Verkauf vor Ort.....                          | 29        |
| 9.4.3. Innergemeinschaftliches Verbringen.....       | 29        |
| <b>10. Zerstörung eines Hörcrux (1 Punkt).....</b>   | <b>30</b> |
| 10.1. Sachverhalt.....                               | 30        |
| 10.2. Aufgabenstellung.....                          | 30        |
| 10.3. Lösung .....                                   | 30        |
| <b>11. Fusion mit einer anderen Schule .....</b>     | <b>31</b> |

|              |   |           |
|--------------|---|-----------|
| <b>11.1.</b> | <b>Sachverhalt (6 Punkte)</b> .....                     | <b>31</b> |
| <b>11.2.</b> | <b>Aufgabenstellung</b> .....                           | <b>31</b> |
| <b>11.3.</b> | <b>Lösung</b> .....                                     | <b>32</b> |
| 11.3.1.      | Einbringung des Schulbetriebs in die neue PersG .....   | 32        |
| 11.3.2.      | Geschäftsführungstätigkeiten von AD ab dem Jahr 11..... | 32        |
| <b>12.</b>   | <b>Prüfschema für Klausuren</b> .....                   | <b>33</b> |

# 1. Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten

---

## 1.1. Vorgeschichte

Albert Dumbletür (AD) leitet in der Rechtsform eines Einzelunternehmers eine private Bildungseinrichtung, die er in einem ihm gehörenden Schloss betreibt, das gemeinhin unter der Bezeichnung „Pigwarts“ bekannt ist. Er ist nicht weisungsgebunden und es gibt auch keine Behörde, die eine Aufsicht über die Einrichtung ausübt. Bei der Einrichtung handelt es sich um eine Schauspielschule, die sich auf Zauberer-Rollen spezialisiert hat. Die Teilnehmer der dortigen Lehrgänge zahlen entsprechende Gebühren.

## 1.2. Bearbeitungshinweise

Für die Bearbeitung der nachstehenden Sachverhalte sollten Sie bitte das Folgende unterstellen:

- Soweit in den einzelnen Sachverhalten nicht anders bestimmt, ist keiner der genannten Unternehmer ein Kleinunternehmer nach § 19 UStG.
- Alle Unternehmer versteuern ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG nach vereinbarten Entgelten.
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) ist stets der Kalendermonat.
- Im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr verwenden die angesprochenen Unternehmer - sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt - die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) ihres jeweiligen Sitzortlandes.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, liegen die erforderliche Belege und Aufzeichnungen aller in den Sachverhalten angesprochenen Unternehmer vor.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, sind Rechnungen ordnungsgemäß und werden jeweils im Zeitpunkt der Leistung erteilt.
- Unterstellen Sie, dass sich das Schloss Pigwarts im deutschen Inland (in Augsburg) befindet.
- Abkürzungen in Ihrer Lösung sind zulässig, soweit sie eindeutig sind.
- Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlage (UStG, UStDV) zu begründen.
- Sofern Sie eine weitere Begründung für erforderlich halten, ist es ausreichend, die zutreffende Fundstelle des UStAE zu zitieren.
- Auf die Angabe „UStG“ kann verzichtet werden. Die Angabe UStDV / UStAE ist zur Eindeutigkeit jedoch erforderlich.

- Alle Aufgaben sind nach dem Rechtsstand 2023 zu lösen. Die Jahreszahlen in den einzelnen Sachverhalten sind als fiktive Jahre anzusehen.
- Beschränken Sie Ihre Prüfung bitte ausschließlich auf die im Inland verwirklichten Sachverhalte. Ausführungen zu umsatzsteuerlichen Konsequenzen in anderen Staaten werden nicht bewertet.
- Unterstellen Sie, dass die Leistungen der Schauspielschule steuerpflichtig erbracht werden und hierfür keine Steuerbefreiung greift.

### 1.3. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung befindet sich am Ende der jeweiligen Sachverhalte. Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung.

**Hinweis:**

Die Punkteangaben sind Schätzungen.

## 2. Unternehmereigenschaft

---

### 2.1. Sachverhalt (9 Punkte)

AD betreibt die Schule in der Rechtsform eines Einzelunternehmers. Er ist insoweit keinen Weisungen unterstellt. Neben dem operativen Betrieb der Schule vermietet er Teile des Schlosses auch an unterschiedliche Mieter. Die vermieteten Teile seines Schlosses gehören ertragsteuerlich nicht zum Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens, sondern werden im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) versteuert.

Neben dem Schulbetrieb und der Vermietung hat AD bereits vor einigen Jahren eine Dumbletür GmbH gegründet, deren alleiniger Gesellschafter er ist. Inhalt der Dumbletür GmbH ist es, die im Schloss live vorgetragenen Unterrichtseinheiten als Video aufzuzeichnen und als digitale Medien an Teilnehmer zu verkaufen, da AD bereits vor einigen Jahren festgestellt hat, dass digitale Medien auch im Bereich des Schauspiels eine steigende Nachfrage generieren. Geschäftsführer der Dumbletür GmbH ist AD.

### 2.2. Aufgabenstellung

Gehen Sie auf die Unternehmereigenschaft der im Sachverhalt genannten Personen ein. Erläutern und begründen Sie auch kurz, welche Leistungsart durch den Verkauf digitaler Medien ausgelöst wird. Im Übrigen sind keine Ausführungen zu Ausgangsumsätzen oder zur Steuerbarkeit erforderlich.

## 2.3. Lösung

### 2.3.1. Unternehmereigenschaft von AD

AD ist Unternehmer, weil er mit dem Betrieb der Schauspielschule selbstständig (keine Weisungsgebundenheit) und auf eigene Rechnung und Verantwortung nachhaltig Einnahmen erzielt, § 2 Abs. 1 S. 1 u. S. 3 UStG. (2 Punkte)

Zum Rahmen des Unternehmens gehört sowohl der Schulbetrieb (Grundgeschäft) als auch die Vermietung und Verpachtung der Gebäudeteile (weiteres Grundgeschäft), da auch die Vermietung selbstständig, nachhaltig und eigenverantwortlich ausgeübt wird – AD hat insofern nur ein Unternehmen, § 2 Abs. 2 S. 2 UStG (sog. Einheitstheorie). (1 Punkt)

### 2.3.2. Unternehmereigenschaft der Dumbletür GmbH

Die Dumbletür GmbH übt durch den Verkauf digitaler Medien grundsätzlich auch eine wirtschaftliche Tätigkeit mit Einnahmeerzielungsabsicht i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 1 u. S. 3 UStG aus. Allerdings ist sie nicht selbstständig tätig, da eine Organschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG vorliegt. (2 Punkte)

Denn bei der GmbH handelt es sich um eine juristische Person, die finanziell (Beteiligung von AD an der GmbH = 100 %, A. 2.8 Abs. 5 UStAE), wirtschaftlich (enger wirtschaftlicher Zusammenhang zum Unternehmen des AD, da Geschäftsinhalt der GmbH die Weiterverarbeitung der von A geschaffenen Unterrichtsinhalte ist, A. 2.8 Abs. 6 UStAE) und organisatorisch (AD ist Geschäftsführer der GmbH, A. 2.8 Abs. 7 UStAE) in das Unternehmen von AD eingegliedert ist. (2 Punkte)

In der Konsequenz werden die unternehmerischen Tätigkeiten der GmbH dem Unternehmen von AD zugerechnet, sodass sich insoweit der Rahmen des Unternehmens von AD noch erweitert, § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 3 UStG. AD wird zum Organträger, die GmbH wird zur Organgesellschaft. (1 Punkt)

### 2.3.3. Verkauf digitaler Medien

Der Verkauf digitaler Medien führt zu einer sonstigen Leistung nach § 3 Abs. 9 S. 1 UStG, da bei diesem „Verkauf“ dem Endkunden lediglich ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, A. 3.1 Abs. 4 S. 2 UStAE. (1 Punkt)

**Hinweis:**

Dies ist besonders wichtig zu verstehen. Unter den Begriff der „Verschaffung der Verfügungsmacht“ von § 3 Abs. 1 UStG fallen Übereignungen – also die Übertragung

von zivilrechtlichem oder wirtschaftlichem Eigentum. Ein Recht kann aber nie sachenrechtlich übereignet werden, da es sich eben nicht um eine Sache handelt. Stattdessen werden Rechte eingeräumt oder abgetreten. Diese Vorgänge sind als sonstige Leistungen anzusehen.

## 3. Vermietung eines Gebäudeteils

---

### 3.1. Sachverhalt (18 Punkte)

Das Schloss Pigwarts verfügt über 4 verschiedene Gebäudeteile, die jeweils mit einem Turm und mehreren umliegenden Räumen ausgestattet sind. Diese 4 Gebäudeteile werden über die große Eingangshalle miteinander verbunden. 3 Gebäudeteile werden für Schulzwecke genutzt, 1 Gebäudeteil (der Slythering-Trakt) wird jedoch zu fremden Zwecken vermietet.

Der Slythering-Trakt verfügt dabei über eine Gesamtfläche von 300m<sup>2</sup>. Diese teilen sich wie folgt auf:

- 100m<sup>2</sup> werden für private Wohnzwecke an den berühmten Schauspieler Daniel Radcliffe (DR) vermietet, der auch selbst als Dozent an der Schule tätig ist; DR zahlt 800 € monatliche Miete.
- 120m<sup>2</sup> werden an den selbstständigen Unternehmer Oliver (O) vermietet, der Accessoires für Zauberfilme (z.B. Zauberstäbe) verkauft und einen größeren Online-Shop von den Räumlichkeiten aus betreibt. Er zahlt monatlich 2.000 € Netto-Miete zzgl. 19 % USt, da der Mietvertrag einen gesonderten Steuerausweis beinhaltet. Allerdings ist dieser Betrag nicht fremdüblich – eigentlich könnte AD auch 2.400 € Netto-Miete verlangen. Allerdings kennen sich AD und O schon sehr lange und hegen eine enge persönliche Beziehung, weshalb AD dem O diese reduzierte Miete angeboten hat. Die dem AD entstandenen vorsteuerbelasteten Nettokosten für diesen Gebäudeteil betragen monatlich 1.800 €.
- 40m<sup>2</sup> werden an den selbstständigen Unternehmer Fred Wiesel (FW) vermietet, da dieser ein kleines Geschäft für Süßwarenartikel betreibt. Allerdings ist er noch Kleinunternehmer nach § 19 UStG und weist in seinen Rechnungen keine Mehrwertsteuer aus. Im Mietvertrag ist eine Miete i.H.v. 600 € zzgl. 19 % USt vereinbart und vorgesehen.
- 40m<sup>2</sup> werden von der Dumbletür GmbH verwendet, die dort einen Büroraum unterhält. AD hat mit der GmbH eine Miete von 600 € monatlich vereinbart. Eine Regelung zur Umsatzsteuer ist im Mietvertrag nicht enthalten.

### 3.2. Aufgabenstellung

Bitte beurteilen Sie die einzelne Vermietungen ggü. den Mietern jeweils aus der Sicht von AD nach dem Ihnen bekannten Prüfschema. Auf den Vorsteuerabzug der Mieter ist nicht einzugehen.

## 3.3. Lösung

### 3.3.1. Vermietung ggü. Daniel Radcliffe

Die Vermietung des Wohnraums an DR ist eine sonstige Leistung nach § 3 Abs. 9 S. 1 u. S. 2 UStG. Der Leistungsort richtet sich nach dem Belegenheitsort des Grundstücks (hier Augsburg), § 3a Abs. 3 Nr. 1 S. 1 u. S. 2 lit. a) UStG. (1,5 Punkte)

Die Vermietung ist daher steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UStG. (0,5 Punkte)

Sie ist gemäß § 4 Nr. 12 S. 1 lit. a) UStG steuerfrei. (0,5 Punkte)

### 3.3.2. Vermietung ggü. Oliver

Die Vermietung des Gewerberaums an O ist eine sonstige Leistung nach § 3 Abs. 9 S. 1 u. S. 2 UStG. Der Leistungsort richtet sich nach dem Belegenheitsort des Grundstücks (hier Augsburg), § 3a Abs. 3 Nr. 1 S. 1 u. S. 2 lit. a) UStG. (1,5 Punkte)

Die Vermietung ist daher steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UStG. (0,5 Punkte)

Sie ist gemäß § 4 Nr. 12 S. 1 lit. a) UStG grundsätzlich steuerfrei, da es sich um eine langfristige Vermietung handelt. Allerdings kann AD gemäß § 9 Abs. 1 UStG zur Steuerpflicht optieren, da O Unternehmer ist und die Anmietung auch im Rahmen seines Unternehmens erfolgt. Außerdem unterliegt der Verkauf von Accessoires für Zauberfilme der Steuerpflicht (§ 4 UStG), sodass auch keine Einschränkung nach § 9 Abs. 2 UStG vorliegt. Da AD im Mietvertrag auch offen Umsatzsteuer ausgewiesen hat, übt er auch die Option aus – die Vermietung ist daher steuerpflichtig. (2 Punkte)

Steuerschuldner ist gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG der Vermieter AD. (0,5 Punkte)

Der Umsatz bemisst sich grundsätzlich an dem Entgelt, § 10 Abs. 1 S. 1 u. S. 2 UStG, hier 2.000 € netto (alles ohne USt) monatlich. Allerdings ist zu beachten, dass AD und O eine enge persönliche Beziehung pflegen und aufgrund dessen die Miete nicht fremdüblich bemessen wurde. Die Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 UStG ist hier zu prüfen, A. 10.7 Abs. 1 S. 2 UStAE. (1,5 Punkte)

Sie findet hier jedoch keine Anwendung, da das Entgelt nach § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 UStG (vorsteuerbelastete Selbstkosten) i.H.v. 1.800 € < 2.000 € tatsächliches Entgelt nach § 10 Abs. 1 S. 1 u. S. 2 UStG ist. Es ist daher gemäß § 10 Abs. 5 S. 2 UStG das tatsächliche Entgelt von 2.000 € anzusetzen. Der Steuersatz beträgt hier 19 %, § 12 Abs. 1 UStG. (1 Punkt)

Die Steuer entsteht nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) S. 1 UStG grundsätzlich mit Erbringung der Gesamtleistung, was erst mit Ablauf des gesamten Mietzeitraums erfüllt wäre. Die monatliche Vermietung stellt aber eine Teilleistung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) S. 2 u. S. 3 UStG dar, sodass die USt mit Ablauf eines jeden Monats i.H.v.  $2.000 \text{ €} \times 19 \% = 380 \text{ €}$  entsteht. (1 Punkt)

### 3.3.3. Vermietung ggü. Fred Wiesel

Die Vermietung des Gewerberaums an FW ist eine sonstige Leistung nach § 3 Abs. 9 S. 1 u. S. 2 UStG. Der Leistungsort richtet sich nach dem Belegenheitsort des Grundstücks (hier Augsburg), § 3a Abs. 3 Nr. 1 S. 1 u. S. 2 lit. a) UStG. (1,5 Punkte)

Die Vermietung ist daher steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UStG. (0,5 Punkte)

Sie ist gemäß § 4 Nr. 12 S. 1 lit. a) UStG steuerfrei, da es sich um eine langfristige Vermietung handelt. Eine Option ist vorliegend nicht möglich. Zwar ist FW nach § 9 Abs. 1 UStG ein Unternehmer, allerdings ist bei der Vermietung zusätzlich § 9 Abs. 2 UStG zu prüfen – dieser setzt voraus, dass der Leistungsempfänger keine Umsätze ausführt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Da FW Kleinunternehmer ist, steht ihm nach § 19 Abs. 1 S. 4 UStG kein Vorsteuerabzug zu, weshalb die Voraussetzungen von § 9 Abs. 2 UStG nicht erfüllt sind, A. 9.2 Abs. 2 S. 3 UStAE. (1,5 Punkte)

Dadurch, dass AD dennoch in seinem Mietvertrag eine Umsatzsteuer offen ausgewiesen hat, liegt ein unrichtiger Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG vor, denn der Mietvertrag gilt in diesem Fall als Rechnung, A. 14.1 Abs. 2 UStAE. Folglich wird die überhöht ausgewiesene Steuer i.H.v.  $600 \text{ €} \times 19 \% = 114 \text{ €}$  monatlich von AD geschuldet, § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG. Die Steuer auf den unrichtigen Ausweis entsteht im jeweiligen VAZ der Rechnungsausgabe, § 13 Abs. 1 Nr. 3 UStG. (1,5 Punkte)

### 3.3.4. Vermietung ggü. Dumbletür GmbH

Die Vermietung des Gewerberaums an die Dumbletür GmbH ist eine sonstige Leistung nach § 3 Abs. 9 S. 1 u. S. 2 UStG. Der Leistungsort richtet sich nach dem Belegenheitsort des Grundstücks (hier Augsburg), § 3a Abs. 3 Nr. 1 S. 1 u. S. 2 lit. a) UStG. (1,5 Punkte)

Sie ist jedoch nicht steuerbar, da sie im Rahmen der Organschaft erbracht wird und damit den Rahmen des Unternehmens nicht verlässt (sog. nicht steuerbarer Innenumsatz). (1 Punkt)

## 4. Reparaturen am Schloss

---

### 4.1. Sachverhalt (6 Punkte)

Im Juni des Jahres 10 beginnt ein Teil der Schlossfassade zu bröckeln. Der Teil der bröckelnden Fassade befindet sich in einem Gebäudeteil, der von AD zu seinen eigenen privaten Wohnzwecken genutzt wird. AD sucht nach einem passenden Dienstleister zur Reparatur der Fassade und findet den in Österreich ansässigen Handwerker Filch (F), der sich auf die Reparatur mittelalterlicher Schlösser spezialisiert hat.

Noch im Juni fährt F von Österreich nach Augsburg und repariert in mehreren Tagen die Fassade an dem Gebäudeteil. Für seine Arbeiten stellt er 10.000 € noch im Juni in Rechnung. Daneben beinhaltet die Rechnung noch eine Position „Reisekosten“, die mit 3.000 € zu Buche schlägt (Gesamtrechnungsbetrag somit 13.000 €). Die Rechnung enthält keinen gesonderten Steuerausweis.

### 4.2. Aufgabenstellung

Beurteilen Sie die Leistung des Handwerkers Filch nach dem Ihnen bekannten Schema. Nehmen Sie dabei auch zum Vorsteuerabzug von AD kurz Stellung.

Gehen Sie davon aus, dass F für die Reparatur neben seinen Werkzeugen auch selbst beschaffte Stoffe verwendet, die zur Restaurierung der Fassade erforderlich sind und als Hauptstoffe angesehen werden können.

### 4.3. Lösung

F erbringt ggü. dem AD eine Werklieferung nach § 3 Abs. 4 u. Abs. 1 UStG, da er die Bearbeitung eines fremdem Gegenstands (Schlossfassade) übernommen hat und hierbei einen Hauptstoff (Material) verwendet. Der Leistungsart befindet sich nach § 3 Abs. 7 S. 1 UStG in Augsburg, die Lieferung ist im Inland steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. (2 Punkte)

Die in der Rechnung ausgewiesenen Reisekosten sind als unselbstständige Nebenleistungen zur Werklieferung anzusehen und teilen umsatzsteuerlich deren Schicksal, A. 3.10 Abs. 5 UStAE. (0,5 Punkte)

Die Lieferung ist nach § 4 UStG i.U. auch steuerpflichtig. (0,5 Punkte)

Steuerschuldner ist hier gemäß § 13b Abs. 5 S. 1 UStG der AD als Leistungsempfänger, da er eine Werklieferung eines im Ausland ansässigen Unternehmers bezieht, § 13b Abs. 2 Nr. 1 u. Abs. 7 S. 1 UStG. Nach § 13b Abs. 5 S. 7 UStG gilt das Reverse-Charge-Verfahren auch dann, wenn AD die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich bezieht, was hier der Fall ist, da die Fassade zum privaten Wohnbereich des AD gehört. (1 Punkt)

Die USt entsteht gemäß § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG mit Ausstellung der Rechnung noch im Juni. (0,5 Punkte)

Angesichts der Steuerschuldumkehr handelt es sich bei dem in der Rechnung ausgewiesenen Gesamtbetrag von 13.000 € um einen Nettobetrag, da der leistende Unternehmer F nach § 14a Abs. 5 S. 2 UStG keine USt ausweisen darf. Die USt beträgt daher  $13.000 \text{ €} \times 19 \% = 2.470 \text{ €}$ , §§ 10 Abs. 1, 12 Abs. 1 UStG. (1 Punkt)

AD ist nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 S. 1 UStG nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, da die Leistung nicht für sein Unternehmen ausgeführt worden ist (privat verwendeter Gebäudeteil). Hier erfolgt insbesondere wegen A. 15.2c Abs. 2 S. 2 UStAE eine direkte Zuordnung zum privat genutzten Unternehmensteil vorzunehmen. (0,5 Punkte)

## 5. Verkauf eines Nebengebäudes

---

### 5.1. Sachverhalt (8 Punkte)

In der Nähe des Schlosses befindet sich noch eine kleine Hütte (auf einem separaten Grundstück), die bislang von AD im Rahmen des Schulbetriebs als Ort für Coachings genutzt und zutreffend dem Unternehmensvermögen zugeordnet wurde. Im Juni des Jahres 04 wurde das Gebäude von einem Generalunternehmer fertiggestellt und es wurden 57.000 € Vorsteuerbeträge in Rechnung gestellt. Diese hat AD seinerzeit vollständig als Vorsteuer abgezogen. Das Gebäude wurde erstmalig zum 01.07.04 für unternehmerische Zwecke verwendet.

Nun beschließt er im April des Jahres 10, das Grundstück an einen Mann namens Hagrid zu veräußern, der die Hütte mitsamt Grundstück für eigene unternehmerische Zwecke (gewerbliche Tierhaltung) verwenden möchte. Mit Wirkung zum 01.05.10 gehen nach dem notariellen Kaufvertrag Nutzen und Lasten auf Hagrid über. Im Kaufvertrag wurde ein Kaufpreis i.H.v. 400.000 € vereinbart. Regelungen zu einem Steuerausweis enthielt der Kaufvertrag nicht.

### 5.2. Aufgabenstellung

Beurteilen Sie den Verkauf des Grundstücks aus der Sicht von AD. Gehen Sie auch auf mögliche Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug ein. Unterstellen Sie, dass es sich bei der Hütte nicht um einen Teilbetrieb handelt und dass keine Geschäftsveräußerung im Ganzen nach § 1 Abs. 1a UStG vorliegt.

## 5.3. Lösung

### 5.3.1.1. Prüfung des Ausgangsumsatzes

Der Verkauf des Grundstücks führt zu einer Lieferung gem. § 3 Abs. 1 UStG von AD an Hagrid. Der Ort richtet sich nach dem Belegenheitsort des Grundstücks in Augsburg, § 3 Abs. 7 S. 1 UStG. Die Lieferung ist im Inland steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. (2 Punkte)

Die Lieferung ist jedoch nach § 4 Nr. 9 lit. a) UStG steuerfrei. Eine Option wäre hier zwar nach § 9 Abs. 1 UStG möglich, da Hagrid selbst Unternehmer ist, allerdings wurde eine solche Option im notariellen Kaufvertrag nicht gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 UStG vereinbart. Demnach bleibt es bei der Steuerbefreiung. (2 Punkte)

### 5.3.2. Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug

Aufgrund der steuerfreien Veräußerung des Grundstücks mit Wirkung zum 01.05.10 liegt eine Änderung der Verhältnisse i.S.d. § 15a Abs. 8 UStG vor. Denn durch die steuerfreie Veräußerung des Grundstücks im Jahr 10 wäre die Abzugsfähigkeit der Vorsteuer (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG) zu diesem Zeitpunkt anders zu beurteilen als zum Zeitpunkt des ursprünglichen Vorsteuerabzugs in 04, A. 15a.2 Abs. 6 Nr. 2 lit. a) UStAE. (1 Punkt)

Das Gebäude ist ein Wirtschaftsgut und Berichtigungsobjekt i.S.d. § 15a Abs. 1 UStG. Der Berichtigungszeitraum beträgt gemäß § 15a Abs. 1 S. 2 UStG 10 Jahre. Er beginnt mit der erstmaligen Verwendung des Gebäudes am 01.07.04. Der Berichtigungszeitraum endet daher mit Ablauf des 30.06.14. Dies ist auch im Falle der Veräußerung für die Berechnung des Berichtigungsbetrags zu unterstellen, § 15a Abs. 9 UStG. (1 Punkt)

Zum Veräußerungszeitpunkt 01.05.10 wären daher noch 50 Monate (8 Monate in 10, 36 Monate von 11 – 13, 6 Monate in 14) von insgesamt 120 Monaten Berichtigungszeitraum zu berichtigen. Die Berichtigung erfolgt gemäß § 44 Abs. 3 S. 2 UStAE vollständig im VAZ Mai 10. (1 Punkt)

Der Berichtigungsbetrag für diese 50 Monate beträgt 57.000 € ursprüngliche VorSt x 50/120 = 23.750 €. Die Grenzen von § 44 Abs. 1 u. Abs. 2 UStDV sind überschritten. (1 Punkt)

Dementsprechend hat AD mit der Voranmeldung Mai 10 einen Betrag von 23.750 € zurückzuzahlen.

**Hinweis:**

Eine Änderung der Verhältnisse würde hier nicht vorliegen, wenn die beiden Parteien sich auf eine Option geeinigt hätten. Denn dann wäre die Veräußerung

steuerpflichtig gewesen, was keine Auswirkung auf die Abzugsfähigkeit der Vorsteuer (§ 15 Abs. 2 UStG) gehabt hätte. Dann wäre § 15a UStG nicht zu prüfen gewesen.

Allerdings wäre bei der weiteren Prüfung nach einer Option zu beachten, dass in diesen Fällen das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet und demnach keine USt offen ausgewiesen werden darf, § 13b Abs. 2 Nr. 3 UStG.

## 6. Bestellung von Unterrichtsmaterialien

---

### 6.1. Sachverhalt (8 Punkte)

AD bestellt beim Buchhändler B aus der Winkelgasse im französischen Straßburg neue Bücher für den Schauspielunterricht. B hat diese Bücher aber nicht in ausreichender Stückzahl lieferbar, weshalb dieser die Ware beim Verlag V aus Wien (Österreich) bestellt. B bittet den Verlag V darum, die Bücher unmittelbar nach Pigwarts zu versenden und sich auch um den Transport zu kümmern.

Für den Verkauf der Bücher stellt B dem AD eine Rechnung i.H.v. 20.000 € netto ohne gesonderten Steuerausweis. Die Rechnung enthält einen Hinweis, dass AD als Leistungsempfänger die Steuer schulden würde.

V stellt dem B einen Betrag i.H.v. 15.000 € netto ohne gesonderten Steuerausweis in Rechnung.

### 6.2. Aufgabenstellung

Beurteilen Sie die Umsätze von B und V nach dem Ihnen bekannten Prüfschema. Gehen Sie auch auf mögliche Auswirkungen für AD, insbesondere im Hinblick auf den gesonderten Rechnungshinweis, ein.

## 6.3. Lösung

### 6.3.1. Vorliegen eines Reihengeschäfts

Es liegen Lieferungen im Rahmen eines Reihengeschäfts nach § 3 Abs. 6a S. 1 UStG vor, da die beiden Unternehmer V und B jeweils über dieselben Gegenstände (Bücher) Umsatzgeschäfte abschließen und die Bücher dabei unmittelbar vom ersten Unternehmer V an den letzten Abnehmer AD gelangen. Die Besonderheit des Reihengeschäfts besteht darin, dass nur eine der beiden Lieferungen bewegt sein kann. Dies wäre hier die Lieferung von V an B, da sich V als erster Unternehmer in der Reihe um die Beförderung oder Versendung kümmert, § 3 Abs. 6a S. 2 UStG. (2 Punkte)

### 6.3.2. Lieferung von V an B

Der Lieferort richtet sich gemäß § 3 Abs. 6a S. 2 u. Abs. 6 S. 1 UStG nach dem Beginn der Beförderung, Österreich. Die Lieferung von V an B ist daher nicht im Inland steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. (1 Punkt)

**Hinweis:**

Die Lieferung wäre aber in Österreich steuerbar. Sie wäre dort als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei. B hätte spiegelbildlich einen igE zu versteuern, und zwar am Ort des Beginns der Beförderung, also in Österreich. B müsste sich daher grundsätzlich in Österreich steuerlich registrieren.

### 6.3.3. Lieferung von B an AD

Die Lieferung von B an AD ist eine ruhende Lieferung, deren Ort gemäß § 3 Abs. 7 S. 2 Nr. 2 UStG dort liegt, wo die Beförderung endet, also Augsburg. Die Lieferung wäre daher im Inland steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. (1 Punkt)

Sie wäre auch steuerpflichtig, § 4 UStG i.U. (0,5 Punkte)

**Hinweis:**

Dies hätte für B zur Folge, dass er sich in Deutschland steuerlich registrieren müsste, um die deutsche ruhende Lieferung zu deklarieren. Es würde also zur Registrierungsspflicht sowohl in Österreich als auch Deutschland kommen.

### 6.3.4. Auswirkungen von § 25b UStG

Es liegt hier ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft nach § 25b Abs. 1 UStG vor, da ein Reihengeschäft vorliegt, bei dem die drei Unternehmer V, B und AD in jeweils verschiedenen Mitgliedstaaten steuerlich erfasst sind und der Gegenstand der Lieferungen durch den ersten Lieferer befördert wird. (1 Punkt)

Gemäß § 25b Abs. 2 UStG wird die Steuer vom letzten Abnehmer AD geschuldet (analog dem Reverse-Charge-Verfahren von § 13b UStG), da der Unternehmer B in Österreich einen igE zu versteuern hätte, B in Deutschland als Beförderungsziel nicht steuerlich ansässig ist und dem AD eine Rechnung i.S.d. § 14a Abs. 7 UStG erteilt, in der die Steuer nicht gesondert ausgewiesen ist. Auch verwendet laut allgemeinen Bearbeitungshinweisen der AD seine deutsche USt-ID. (1 Punkt)

Steuerschuldner ist daher der AD, § 25b Abs. 2 UStG. Als BMG gilt die Gegenleistung von AD an B, hier 20.000 €, § 25b Abs. 4 UStG. Der Steuersatz beträgt 19 %, somit wird eine Steuer i.H.v.  $20.000 \text{ €} \times 19 \% = 3.800 \text{ €}$  geschuldet. (0,5 Punkte)

Diese Steuer kann AD als Vorsteuer abziehen, da die Bücher für den steuerpflichtigen Unterricht verwendet werden, §§ 25b Abs. 5, 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1 UStG. (1 Punkt)

**Hinweis:**

Über dieses besondere Reverse-Charge-Verfahren von § 25b Abs. 2 UStG wird eine Registrierungspflicht des B in Deutschland umgangen. Da gemäß § 25b Abs. 3 UStG der igE von B in Österreich ebenfalls als besteuert gilt, führt die Regelung des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts zu einer erheblichen Verfahrenserleichterung für B. Allerdings ist die Regelung nur anwendbar, wenn in der von B ausgestellten Rechnung auch tatsächlich auf das Vorliegen des Dreiecksgeschäfts hingewiesen wird. Der Rechnungshinweis ist daher eine materiell-rechtliche Voraussetzung.

## 7. Anbau des Schlosses

---

### 7.1. Sachverhalt (7 Punkte)

Im Eigentum des AD steht ein bislang ungenutztes und nicht bebautes Grundstück, das sich direkt neben dem Schloss befindet. Er beschließt, dieses Grundstück noch mit einem Gebäude zu bebauen. Hierzu beauftragt er den Generalunternehmer B, der das Gebäude zum 01.09.10 fertigstellt und hierfür einen Betrag von 800.000 € netto zzgl. 152.000 € Umsatzsteuer in Rechnung stellt.

Das Gebäude soll auf drei Arten genutzt werden:

- Im Erdgeschoss (200m<sup>2</sup>) befinden sich weitere Unterrichtsräume für die Schauspielschule.
- Im 1. OG (100m<sup>2</sup>) befinden sich zwei Wohnungen, die jeweils steuerfrei vermietet werden sollen.
- Im 2. OG (50m<sup>2</sup>) möchte AD einen Hobbyraum errichten, indem er sich eine große Bibliothek mit seinen vielen privaten Geschichtsbüchern anlegt.

### 7.2. Aufgabenstellung

Beurteilen Sie den Vorsteuerabzug des AD für das neue Gebäude. Auf die Leistung des Bauunternehmens ist nicht einzugehen. Gehen Sie davon aus, dass er so viel wie möglich seinem Unternehmensvermögen zuordnen möchte und dass er etwaige Entscheidungen auch fristgerecht dokumentiert. Auch sollen die Geschosse keine unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale aufweisen.

### 7.3. Lösung

Die Vorsteuer ist gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1 UStG abziehbar, soweit AD eine Leistung im Rahmen des Unternehmens bezieht. Vorliegend werden 300m<sup>2</sup> des Gebäudes (85,71 %) vermietet und damit unternehmerisch genutzt. Die 50m<sup>2</sup> aus dem 2. OG werden hingegen unternehmensfremd genutzt, sodass ein gemischt genutztes Gebäude vorliegt.

Im Falle der Herstellung eines einheitlichen Gegenstands ist bei gemischter Nutzung das Zuordnungswahlrecht von A. 15.2c Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. b) S. 1 UStAE anwendbar. Demnach kann AD das Gebäude zu 0 %, 100 % oder zu 85,71 % dem Unternehmensvermögen zuordnen. Vorliegend ist von einer 100 %-igen Zuordnung gemäß der Aufgabenstellung auszugehen. Auch eine frist- und ordnungsgemäße Dokumentation der dafür erforderlichen Zuordnungsentscheidung ist zu unterstellen. (2 Punkte)

Durch die Ausübung des Zuordnungswahlrechts wird die Vorsteuer zu 100 % abziehbar nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1 UStG. Allerdings ist sie bezüglich des 2. OG (14,29 %) nicht abziehbar gemäß § 15 Abs. 1b UStG, da er insoweit das Gebäude für unternehmensfremde Zwecke nutzt; dafür entfällt später für diesen Gebäudeteile eine Nutzungsbesteuerung der unentgeltlichen Wertabgaben gemäß § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG. (1 Punkt)

Bezüglich des 1. OG ist die Vorsteuer wegen § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG nicht abzugsfähig, da die Vermietung von Wohnraum nach § 4 Nr. 12 lit. a) UStG steuerfrei ist – es gibt auch für diese Vermietungsumsätze keine Optionsmöglichkeit nach § 9 UStG oder eine Rückausnahme nach § 15 Abs. 3 UStG. (1 Punkt)

Die Vorsteuer für das EG ist hingegen abziehbar und abzugsfähig, da insoweit eine unternehmerische Nutzung für steuerpflichtige Ausgangsumsätze (im Rahmen der Schule) erfolgt. (1 Punkt)

Da für das Gebäude die Vorsteuer nur teilweise abziehbar und abzugsfähig ist, ist eine Vorsteueraufteilung nach einem sachgerechten Schlüssel vorzunehmen, § 15 Abs. 4 UStG. Dies gilt auch für § 15 Abs. 1b UStG, § 15 Abs. 4 S. 4 UStG. Hier kommt mangels besonderer Unterschiede in der Ausstattung der Geschosse der Flächenschlüssel in Betracht. (1 Punkt)

Danach ergibt sich der folgende Vorsteuerabzug:

|     |  |                 |
|-----|--|-----------------|
|     | Abziehbare VorSt gem. § 15 Abs. 1 UStG                                       | 152.000 €       |
| ./. | n. abz. VorSt gem. § 15 Abs. 1b UStG (50m <sup>2</sup> /350m <sup>2</sup> )  | 21.721 €        |
| ./. | n. abz. VorSt gem. § 15 Abs. 2 UStG (100m <sup>2</sup> /350m <sup>2</sup> )  | 43.426 €        |
| =   | <b>abziehbare und abzugsfähige VorSt (200m<sup>2</sup>/350m<sup>2</sup>)</b> | <b>86.853 €</b> |
|     |  | (1 Punkt)       |

## 8. Finanzierung

---

### 8.1. Sachverhalt (9 Punkte)

Zur Finanzierung des zuvor genannten Anbaus nimmt AD ein Darlehen mit einem Nennbetrag i.H.v. 600.000 € ein Darlehen bei der Gringott Bank (ansässig in Deutschland) auf. Für dieses Darlehen werden ihm im Oktober 10 Zinsen i.H.v. 3.000 € belastet. Auf dem Kontoauszug wird darüber hinaus 19 % Umsatzsteuer i.H.v. 570 € gesondert ausgewiesen.

Um das Darlehen zu bekommen, musste AD zuvor im September 10 seinen privaten PKW zur Sicherheit an die Bank übereignen. Zu diesem Zweck haben AD und Gringott einen entsprechenden Sicherungsvertrag abgeschlossen.

### 8.2. Aufgabenstellung

Beurteilen Sie den Sachverhalt nach dem Ihnen bekannten Schema. Gehen Sie sowohl auf die Darlehensüberlassung als auch auf die Sicherungsübereignung ein. Gehen Sie davon aus, dass AD bislang all seinen Verpflichtungen nachgekommen ist und dass über die jeweiligen Zinsen auch ordnungsgemäße Rechnungen erteilt werden. Beurteilen Sie außerdem den Vorsteuerabzug von AD aus den Zinsen für Oktober 10.

## 8.3. Lösung

### 8.3.1. Darlehensüberlassung von Gringotts an AD

Gringotts erbringt an AD eine sonstige Leistung nach § 3 Abs. 9 UStG durch die Überlassung der Darlehensmittel. Leistungsort ist Augsburg gemäß § 3a Abs. 2 UStG. Die Leistung ist steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. (2 Punkte)

Die Darlehensüberlassung ist gemäß § 4 Nr. 8 lit. a) UStG grundsätzlich steuerfrei. Allerdings gibt es hier eine Optionsmöglichkeit nach § 9 Abs. 1 UStG, da AD Unternehmer ist. Von dieser Optionsmöglichkeit hat Gringotts Gebrauch gemacht, somit erfolgt die Leistung steuerpflichtig. (1 Punkt)

Steuerschuldner ist gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG der leistende Unternehmer Gringotts. Die Steuer entsteht grundsätzlich erst mit der Leistungsausführung, also mit Beendigung des Darlehensverhältnisses, § 13 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) S. 1 UStG. Hier liegen allerdings Teilleistungen vor, da die Darlehensüberlassung in einzelne Monate geteilt werden kann und das Entgelt für jeden Monat in Form des Zinses gesondert vereinbart ist, § 13 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) S. 3 u. S. 4 UStG. Die Steuer entsteht damit jeweils jeden Monat. Für Oktober 10 beträgt sie 3.000 € (Entgelt § 10 Abs. 1 S. 1 u. S. 2 UStG) x 19 % (§ 12 Abs. 1 UStG) = 570 €. (1,5 Punkte)

### 8.3.2. Vorsteuerabzug von AD

AD kann die Vorsteuer nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1 UStG abziehen, soweit die Zinsen im Rahmen des Unternehmens bezogen werden. Vorliegend wird die Finanzierung für ein gemischt genutztes Gebäude eingesetzt, sodass gemäß A. 15.2c Abs. 2 S. 2 UStAE hier das Aufteilungsgebot gilt. Dies kann nach A. 15.2c Abs. 2 S. 5 UStAE im Wege einer sachgerechten Schätzung erfolgen – dies wäre hier der bei dem Vorsteuerabzug des Gebäudes verwendete Flächenschlüssel. (1 Punkt)

Dementsprechend wären  $300\text{m}^2/350\text{m}^2 = 85,71\%$  der Vorsteuer aus der Finanzierung des Darlehens abziehbar, somit  $570\text{ €} \times 85,71\% = 488,55\text{ €}$ . (1 Punkt)

Die Vorsteuer wäre i.H.v.  $100\text{m}^2/350\text{m}^2 = 28,57\%$  jedoch nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG nicht abzugsfähig, da sie insoweit auf den vermieteten Gebäudeteil entfallen würde (§ 15 Abs. 4 UStG), somit  $570\text{ €} \times 28,57\% = 162,85\text{ €}$ . (1 Punkt)

Es verbleibt daher bei einem Vorsteuerabzug i.H.v. 325,70 €. (0,5 Punkte)

**Hinweis:**

Sofern das Darlehen für einen bestimmten Gebäudeteil aufgenommen wurde, wäre auch eine andere Zuordnung möglich. Ohne nähere Hinweise muss aber davon ausgegangen werden, dass das Darlehen auf das gesamte Gebäude entfällt.

**8.3.3. Sicherungsübereignung des PKW**

Die Übereignung des PKW zur Sicherheit führt noch nicht zu einer Lieferung nach § 3 Abs. 1 UStG, da zwar zivilrechtlich Gringotts Eigentümer wird, das wirtschaftliche Eigentum aufgrund der Einschränkungen des Sicherungsvertrags aber bei AD verbleibt. Erst im Falle der Sicherungsvertretung erfolgt eine Lieferung vom Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer, A. 3.1 Abs. 3 UStAE. *(1 Punkt)*

## 9. Internationale Tagung

---

### 9.1. Sachverhalt (5 Punkte)

Im November 10 besucht AD eine internationale Tagung für Schauspielerei in Österreich. Inzwischen ist AD auch als selbstständiger Schriftsteller bekannt. Er nimmt auf die Tagung einige Ausgaben seiner Bücher mit, um diese seinen Kollegen zeigen zu können. Ursprünglich war geplant, alle Bücher wieder mit nach Pigwarts zu nehmen.

Auf der Messe angekommen, ist sein Kollege Igor Karkarov (IK) so begeistert von dem Werk, dass er 10 Bücher direkt kaufen und mit nach Hause nehmen möchte. Nach kurzer Überlegung beschließt AD, die Bücher für 100 € an IK zu verkaufen.

### 9.2. Aufgabenstellung

Beurteilen Sie den Verkauf der Bücher auf der Tagung in Österreich aus der Sicht von AD.

## 9.4. Lösung

### 9.4.1. Rechtsgeschäftsloses Verbringen

Ursprünglich bestand keine Veräußerungsabsicht für die Bücher, sodass der Transport der Bücher von Pigwarts nach Österreich zunächst ein rechtsgeschäftsloses Verbringen darstellte. Auch ergab sich kein innergemeinschaftliche Verbringen nach § 3 Abs. 1a UStG, da die Bücher nur vorübergehend in Österreich verwendet werden sollten. (1 Punkt)

### 9.4.2. Verkauf vor Ort

Der spontane Verkauf der Bücher führt im Verkaufszeitpunkt zu 10 Lieferungen nach § 3 Abs. 1 UStG, da AD dem IK Verfügungsmacht an den Büchern verschafft. Der Ort richtet sich gemäß § 3 Abs. 6 S. 1 UStG nach dem Beginn der Beförderung, Österreich. Der Umsatz ist daher in Deutschland nicht steuerbar. (2 Punkte)

**Hinweis:**

Stattdessen ist der Umsatz steuerbar in Österreich, wodurch sich AD nun steuerlich in Österreich registrieren muss.

### 9.4.3. Innergemeinschaftliches Verbringen

Durch den Verkauf ist das Verbringen nach Österreich auch nicht mehr nur vorübergehend, sodass nach § 3 Abs. 1a UStG ein innergemeinschaftliches Verbringen in Deutschland zum Zeitpunkt der Veräußerung der Bücher in Österreich anzunehmen ist. Dieses ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar. Es ist jedoch nach §§ 4 Nr. 1 lit. b), 6a Abs. 2 UStG als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei. Dafür hat AD einen innergemeinschaftlichen Erwerb in Österreich zu deklarieren. (2 Punkte)

## 10. Zerstörung eines Hörcrux (1 Punkt)

---

### 10.1. Sachverhalt

Bei einem Hörcrux handelt es sich um eine Requisite für Zauberfilme. Diese Hörcruxe werden von Oliver in seinem Ladenlokal in einem Regal ausgestellt. An einem Morgen im Dezember 10 besucht AD das Lokal von Oliver und stößt dabei versehentlich das Regal mit den Hörcruxen um. In der Folge wird einer der Hörcruxe zerstört. Im Einkauf zahlt Oliver 300 € für eine solche Ware.

Anständig wie AD ist, zahlt er dem Oliver 300 € Entschädigung, damit dieser nicht auf den Kosten sitzen bleibt.

### 10.2. Aufgabenstellung

Beurteilen Sie die Entschädigung nach dem Ihnen bekannten Schema.

### 10.3. Lösung

Es liegt ein echter Schadensersatz vor, der nicht zu einer Lieferung oder sonstigen Leistung führt, A. 1.3 Abs. 1 UStAE. In der Folge entsteht kein steuerbarer Umsatz und damit auch keine Umsatzsteuer. (1 Punkt)

## 11. Fusion mit einer anderen Schule

---

### 11.1. Sachverhalt (6 Punkte)

Um in Zukunft auf dem Markt der Schauspielerausbildung konkurrenzfähig zu bleiben, beschließt AD gemeinsam mit Igor Karkarov eine Fusion der Pigwarts Schule mit der von IK geführten Schauspieler Schule. Zu diesem Zweck gründen die beiden eine Personengesellschaft (die Pigwarts GmbH & Co. KG) und bringen per 01.01.11 jeweils ihre beiden Einzelunternehmen in die PersG mit ein. Von der Einbringung erfasst wird der von AD betriebene Schulbetrieb. Die Fremdvermietung der übrigen Gebäudeteile und die anderweitigen unternehmerischen Tätigkeiten von AD sollen nicht Gegenstand der Einbringung sein.

Neben dem Gesellschaftsvertrag schließen die Pigwarts GmbH & Co. KG und der Gesellschafter AD noch einen Geschäftsbesorgungsvertrag, in dem AD als Geschäftsführer der KG bestellt wird. Dort ist unter anderem eine Vergütung für diese Geschäftsführungstätigkeiten i.H.v. 10.000 € monatlich geregelt. Diese Vergütung wird auch gezahlt, wenn die Schule einen Verlust erwirtschaftet.

### 11.2. Aufgabenstellung

Beurteilen Sie den Sachverhalt nach dem Ihnen bekannten Schema. Gehen Sie dabei sowohl auf die umsatzsteuerlichen Auswirkungen der Einbringung als auch auf die Geschäftsführerleistungen von AD ab dem Jahr 11 ein. Gehen Sie davon aus, dass die Geschäftsführungsleistung des AD auf die Niederlassung in Augsburg (Schloss Pigwarts) gerichtet ist.

## 11.3. Lösung

### 11.3.1. Einbringung des Schulbetriebs in die neue PersG

Die Einbringung des Schulbetriebs in die PersG erfolgt entgeltlich, da AD im Gegenzug für seine Einlage entsprechende Gesellschaftsrechte erhält. Die Einbringung ist daher als Veräußerung des bisherigen Schulbetriebs zu sehen. Diese Veräußerung stellt eine Geschäftsveräußerung im Ganzen (GiG) nach § 1 Abs. 1a S. 2 UStG dar, weil der Schulbetrieb als gesondert geführter Teilbetrieb im Ganzen entgeltlich in eine Gesellschaft eingebracht wird und der Erwerber (= PersG) diesen Betrieb auch fortsetzt, A. 1.5 Abs. 1 UStAE. Die Einbringung ist daher nicht steuerbar, § 1 Abs. 1a S. 1 UStG. (2 Punkte)

### 11.3.2. Geschäftsführungstätigkeiten von AD ab dem Jahr 11

AD erbringt durch die Geschäftsführung eine sonstige Leistung nach § 3 Abs. 9 UStG, deren Ort sich gemäß § 3a Abs. 2 UStG nach dem Empfängersitz richtet. Hier wäre nach § 3a Abs. 2 S. 2 UStG die Betriebsstätte in Augsburg maßgebend. (1 Punkt)

Für die Frage der Steuerbarkeit ist aber auch ein Entgelt erforderlich. Im Kontext von Gesellschaftsverhältnissen wird ein solches Entgelt nur im Rahmen eines „Sonderentgelts“ angenommen, A. 1.6 Abs. 3 UStAE. Hier liegt ein solches Sonderentgelt vor, da die Leistung auf einem besonderen schuldrechtlichen Austauschverhältnis (Geschäftsbesorgungsvertrag) basiert und auch im Falle eines Verlusts gezahlt wird. Es handelt sich nicht lediglich um eine abweichend Gewinnverteilungsabrede. Dementsprechend liegt auch eine entgeltliche Leistung vor. (1 Punkt)

Der Umsatz ist damit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar. (0,5 Punkte)

Er ist nach § 4 UStG i.U. auch steuerpflichtig. (0,5 Punkte)

Steuerschuldner ist gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG der leistende Unternehmer AD. Die Steuer entsteht als Teilleistung mit Ablauf des jeweiligen Monats, § 13 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) S. 2 u. S. 3 UStG, und zwar i.H.v. 10.000 € (Entgelt § 10 Abs. 1 UStG) x 19 % (Steuersatz § 12 Abs. 1 UStG) = 1.900 €. (1 Punkt)

## 12. Prüfschema für Klausuren

---

### Schritt 1: Steuerbarkeit

#### Steuerbarkeit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

- **Lieferungen und sonstige Leistungen**

Lieferung = Übereignung des zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen ET

soL = alle anderen Leistungen

*Besonderheiten:*

- Kommissionsleistungen, § 3 Abs. 3 UStG
- Rechtsverkäufe (sonstige Leistungen), A. 3.1 Abs. 4 S. 2 UStAE
- Werklieferungen/Werkleistungen, § 3 Abs. 4 UStG
- Schadensersatz, A. 1.3 UStAE

- **Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens**

Unternehmereigenschaft prüfen, § 2 Abs. 1 S. 1 u. S. 3 UStG

Umfang des Unternehmens prüfen, § 2 Abs. 1 S. 2 UStG

*Besonderheit:*

Organschaft, § 2 Abs. 2 UStG

- **Gegen Entgelt**

Grundsätzlich Entgelt erforderlich

*Besonderheiten:*

- Unentgeltliche Wertabgaben, § 3 Abs. 1b, Abs. 9a UStG
- Leistungen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft, A. 1.6 UStAE

- **Im Inland**

Ortsvorschrift genau prüfen (§ 3 UStG für Lieferungen, § 3a UStG für soL)

*Besonderheiten:*

- Besondere Ortsvorschriften, z.B. §§ 3b, 3c UStG
- Reihengeschäfte, § 3 Abs. 6a UStG

- **Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen**

Sonderfall, der über allem „schwebt“ – im Falle eine GiG kann keine steuerbare Lieferung oder soL angenommen werden, § 1 Abs. 1a UStG

#### Steuerbarkeit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG

- Einfuhr = Abfertigung von Waren zum zollfreien Verkehr (Grenzübertritt)

- Keine tiefgreifende Prüfung in Klausur erforderlich, da hierzu der UZK (Unionszollkodex) erforderlich wäre

#### Steuerbarkeit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG

- Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Erwerbs nach § 1a oder § 1b UStG prüfen
- *Besonderheit*: innergemeinschaftliches Verbringen nach § 1a Abs. 2 UStG (dafür müsste jedoch ein ausländischer Unternehmer etwas nach Deutschland verbringen)

### **Schritt 2: Steuerpflicht**

Grundsatz: Leistung ist nach § 4 UStG i.U. steuerpflichtig

Ausnahmen: es liegt eine Steuerbefreiung vor

- (echte) Steuerbefreiungen für Ausfuhr und igL, § 4 Nr. 1 UStG
- (unechte) Steuerbefreiungen für Finanzumsätze, § 4 Nr. 8 UStG
- (unechte) Steuerbefreiungen für Veräußerungen von Grundstücken, § 4 Nr. 9 lit. a) UStG
  - Umsätze, die unter das GrEStG fallen
  - Aber auch Entnahmen von Grundstücken sollen laut Verwaltungsmeinung unter die Steuerbefreiung fallen (obwohl kein Rechtsträgerwechsel vorliegt), A. 4.9.1 Abs. 2 Nr. 6 UStAE
  - In Klausuren gibt es zwei mögliche Wege für die Steuerbefreiung: Option zur Steuerpflicht (möglich, dann aber auf § 13b UStG aufpassen) oder keine Option (dann aber auf § 15a Abs. 8 UStG aufpassen)
- Steuerbefreiung für VuV, § 4 Nr. 12 lit. a) UStG
  - Bei Wohnungsvermietungen sind keine Optionen möglich wegen § 9 Abs. 1 UStG
  - Auch bei Vermietung an Unternehmenskunden muss auf § 9 Abs. 2 UStG geachtet werden (insbesondere Vorsicht bei Vermietung ggü. Kleinunternehmern)
- Weiterer häufiger Fall: eine Option ist unzulässig, es wird aber Steuer ausgewiesen (§ 14c Abs. 1 UStG)

### **Schritt 3: Steuerschuldner**

Grundsatz: leistender Unternehmer

Ausnahmen: Reverse-Charge-Verfahren nach § 13b oder § 25b UStG

- Die Prüfung des Steuerschuldners vor der BMG ist sinnvoll, da in diesen Fällen keine USt gesondert ausgewiesen werden darf
- § 13b UStG ist auch anwendbar, wenn die Leistung für den privaten Bereich bezogen wird, § 13b Abs. 5 S. 7 UStG

- Bei § 25b UStG ist insbesondere auf den Rechnungshinweis und eine mögliche Klausurangabe dazu zu achten

#### **Schritt 4: BMG, Steuersatz & Steuerbetrag**

Grundsatz: Entgelt (§ 10 Abs. 1 UStG) + 19 % (§ 12 Abs. 1 UStG)

Ausnahmen: besondere Steuersätze (§ 12 Abs. 2 o. 3 UStG) oder besondere BMG (z.B. bei uWA oder Mindest-BMG)

#### **Schritt 5: Steuerentstehung**

Grundsatz: mit VAZ der Leistungsausführung

Ausnahmen: Besonderheiten bei § 13b UStG und Teilleistungen

#### **Schritt 6: Vorsteuerabzug**

Abziehbarkeit § 15 Abs. 1 UStG

- Bei vielen Leistungen unproblematisch
- Bei Gebäuden häufig problematisch im Zusammenhang mit dem TBM „Rahmen des Unternehmens“ im Falle gemischt genutzter Gebäude (dann Zuordnungswahlrecht nach A. 15.2c UStAE beachten)
- Besondere Tatbestände (z.B. für Einfuhrumsatzsteuer oder 13b-Steuer) bei der Zitation beachten

Abziehbarkeit § 15 Abs. 1b UStG

- Gilt für privat genutzte Gebäudeteile
- Nur relevant, wenn die privat genutzten Gebäudeteile bei der Abziehbarkeit nach § 15 Abs. 1 UStG ebenfalls dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden

Abzugsfähigkeit § 15 Abs. 2 UStG

- Für steuerfreie Umsätze ist grundsätzlich kein VorSt-Abzug möglich
- Rückausnahmen von § 15 Abs. 3 UStG für „echte“ Steuerbefreiungen beachten
- Ggf. ist eine Aufteilung nach § 15 Abs. 4 UStG erforderlich (z.B. nach Flächenschlüssel)

Besonderheit: Vorsteuerberichtigung § 15a UStG

- Wenn die Abzugsfähigkeit der Vorsteuer nach einer Nutzungsänderung anders zu beurteilen wäre als bei der ursprünglichen Anschaffung, ist besonderer Fokus auf § 15a UStG zu legen
- Auch möglich bei steuerfreier Veräußerung (§ 15a Abs. 8 UStG)
- Berechnung der Vorsteuerberichtigungsbeträge notwendig



Danke für die  
Aufmerksamkeit.